



CLAUDIA PEINE
RECHTSANWÄLTIN

Anwaltsbüro Peine – Davenstedter Str. 60 – 30453 Hannover

**Zustellungen werden nur an
den / die Bevollmächtigte(n)
erbeten!**

Der vorbenannten Rechtsanwältin wird hiermit

in Sachen
wegen

Vollmacht

erteilt,

1. den oder die Vollmachtgeber außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber
 belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind. Die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.)*

Datum und Unterschrift des Mandanten

)*wenn unzutreffend, wird der Absatz gestrichen.

Anwaltsbüro Peine
Davenstedter Str. 60 im EGZ
30453 Hannover
Tel. 05 11 - 700 33 515
Fax 05 11 - 700 33 522
info@anwaltsbuero-peine.de
www.anwaltsbuero-peine.de

Zweigstelle
Breite Straße 13
31319 Sehnde
Tel. 0 51 38 - 50 31 50
Fax 0 51 38 - 50 31 74

Bürozeiten
Mo - Do – 9:00 - 13:00
Mo - Do – 14:00 - 18:30
Fr – 9:00 - 14:00

Bankverbindung
Sparkasse Hannover
Kto 910 121 621
BLZ 250 501 80

USt-Nr 26/133/06550



**Mandantenbedingungen der Rechtsanwältin Claudia Peine,
Davenstedter Straße 60, 30453 Hannover (nachfolgend „Rechtsanwalt“ genannt)**

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht AZ; Bezeichnung _____;

und dem damit verbundenen Auftrag _____

ergehen folgende Hinweise und es wird folgendes vereinbart:

I Obliegenheiten des Rechtsanwalts

1. Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Auftraggeber anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
2. Für den Auftraggeber eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt verwahren und – vorbehaltlich der Aufrechnung / Verrechnung abgetretener Ansprüche auf Kostenerstattung und offene Honorarforderungen des Rechtsanwalts – unverzüglich auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers an die von diesem benannte Stelle auszuzahlen.
3. Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriff unbefugter Dritter auf Daten des Auftraggebers treffen und laufend auf dem bewährten Stand der Technik anpassen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Auftraggebers mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
5. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 Euro für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Rechtsanwältin Claudia Peine führt ihre Haftpflichtversicherung bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.
6. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Dem Rechtsanwalt überlassene Originalunterlagen werden vom Auftraggeber am Kanzleisitz gegen Bestätigung der Aushändigung abgeholt. Ein Anspruch auf kostenfreien Versand nach Beendigung des Mandats besteht nicht. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, für den Wunsch der Übersendung der Originalunterlagen, die Kosten für den versicherten Versand zu übernehmen.

II Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Sind bestimmte Fristen einzuhalten, so der Auftraggeber dies umgehend bei Erstkontakt mit. Fristversäumnisse aufgrund einer fehlenden Angabe gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Der Auftraggeber wird während des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Gerichte, Behörden, die Gegenseite oder sonstige Beteiligte kontaktieren.
Der Auftraggeber informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Kontaktdaten und über längerfristige Ortsabwesenheit oder weitere Unerreichbarkeiten.
2. Der Auftraggeber überprüft sämtliche Schreiben und Schriftsätze, die ihm vom Rechtsanwalt übermittelt wurden umgehend auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Angaben zum Sachverhalt. Er informiert den Rechtsanwalt umgehend über Unrichtigkeiten.



3. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass weitere Mahnungen auf Honorarrechnungen entfallen. Er befindet sich nach Ablauf der in der Kostennote gesetzten Frist im Verzug, wenn die Kostennote nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist ausgeglichen ist. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen und es ist ihm bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt oder ihm Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Die Hinweise zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe werden gesondert erteilt.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.

4. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit

5. Soweit der Auftraggeber dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit jederzeit widerruflich einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über diese Medien mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Dritte Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft.

6. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei angeforderter schriftlicher Bestätigung verbindlich.

III. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

4. Sollte eine der vereinbarten Bedingungen - wider Erwarten - nicht gesetzeskonform sein, so tritt an deren Stelle eine gesetzeskonforme Bedingung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich / sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwalt